



BRANCHENVERBAND
CANNABISWIRTSCHAFT E.V.

Eigenanbau von Cannabis als Genussmittel

Positionen und Forderungen -
aus dem Fachbereich Genussmittelregulierung

ELEMENTE

Materialien zur Cannabiswirtschaft

Band 27

Redaktionelle Anmerkungen:

Dieses Positionspapier wurde am 01.09.2022 im Vorstand des BvCW beschlossen und am 21.09.2022 veröffentlicht.

Impressum:

ELEMENTE - Materialien zur Cannabiswirtschaft
Schriftenreihe des Branchenverband Cannabiswirtschaft e.V.
(BvCW)

Herausgeber: BvCW e.V., Luisenstr. 54, 10117 Berlin

Verantwortlich: Jürgen Neumeyer

Band: 27 - Eigenanbau von Cannabis als Genussmittel -
Branchenverband Cannabiswirtschaft e.V.

Redaktionsschluss: 21.09.2022 - Version 1.0



Bei diesem Positionspapier geht es um den Eigenanbau für den Eigenbedarf zu privaten Zwecken. Unsere Positionen zum gewerblichen Anbau von Cannabis finden Sie in unseren ELEMENTE-Schriftenreihe in den Bänden 18, 20 sowie 22-26 unter: www.cannabiswirtschaft.de/publikationen.

Die Cannabiswirtschaft setzt sich für die folgenden Ziele ein:

1. Der Eigenanbau von Cannabis Sativa L. zum Zwecke des privaten Eigenbedarfs soll analog zum Bierbrauen oder Tabakanbau gestattet werden, sofern er im privaten geschlossenen Bereich oder auf einem befriedeten privaten Grundstück vorgenommen wird. Eine unbürokratische und möglichst digitale Anmeldung des Eigenanbaus, ähnlich der Anmeldung des privaten Bierbrauens, sollte zum Zwecke der Datenerhebung diskutiert werden.
2. Von einer Besteuerung der Erzeugnisse aus dem legalen Eigenanbau ist im Sinne eines kostengünstigen Zugangs von einkommensschwächeren Schichten abzusehen, um eine Abwanderung in den illegalen Markt zu verhindern.
3. Es wird eine Obergrenze von 6 blühenden Pflanzen pro im Haushalt lebender volljähriger Person angestrebt, um den jeweiligen Eigenbedarf steuerfrei decken zu können. Entsprechend darf die daraus resultierende Erntemenge pro im Haushalt lebender volljähriger Person in der Folge einer Ernte (auch in weiterverarbeiteter Form) ohne weitere Genehmigung gelagert und transportiert werden. Sollten die oben genannte Menge überschritten werden, gelten die Regeln für den gewerblichen Anbau von Cannabis.
4. Angebote zur Prüfung auf Wirkstoffgehalte und Schadstoffe ("Drug Checking") sollen ermöglicht und begünstigt werden, um unbürokratische Informationen zu den Inhaltsstoffen der eigenen Erzeugnisse zu bekommen.
5. Im Zuge einer modernen Präventionspolitik sollen Informationsmaterialien zum sicheren Anbau zum Eigenbedarf zur Verfügung gestellt werden. Es ist zu prüfen, ob ein einfacher Sachkundenachweis ("Cannabis-Grower-Schein") sinnvoll wäre.
6. Der Verkauf von Saatgut und Stecklingen soll über einen lizenzierten Cannabis-Fachhandel erfolgen. Da das Ausgangsmaterial in der Regel günstig ist, könnte über eine über die Mehrwertsteuer hinausgehende Besteuerung diskutiert werden, um zusätzliche Staatseinnahmen zu generieren.
7. Der gemeinschaftliche Eigenanbau soll eingetragenen Vereinen gestattet werden, die über Anbau und Abgabe Buch führen, über ein Sozial-, Sicherheits- und Qualitätskonzept verfügen und ihren Anbau anmelden.

Begründung:

Der Eigenanbau von Cannabis ist in den Ländern, die Cannabis als Genussmittel reguliert haben, fest verankert. So darf in Kanada sowie den "Legal States" der USA der Eigenbedarf auch über den Anbau einiger eigener Pflanzen gedeckt werden. Es überrascht nicht, dass diese Maßnahme auch in Deutschland diskutiert wird, dürfen hierzulande legale Drogen, wie etwa Bier, Wein oder Tabak, für den Eigenbedarf oder zu Hobbyzwecken privat hergestellt werden. Das gilt für z.B. bis zu 200 Liter Bier pro Jahr sogar steuerfrei, sofern die Herstellung beim zuständigen Hauptzollamt formlos angezeigt wurde. Sollte die Grenzmenge überschritten werden, ist lediglich eine Steueranmeldung vorzunehmen.¹

Kritische Stimmen zum Eigenanbau von Cannabis heben die potentielle Problematik einer unkontrollierten Produktqualität sowie Jugendschutzfragen hervor. Für die Mehrzahl der Cannabis-Konsumierenden sind der Preis, die Versorgungssicherheit und die Qualität der Produkte sowie die Einfachheit der Beschaffung hauptauschlaggebend für die Wahl der Bezugsquelle. Diese Faktoren sprechen mehrheitlich gegen eine weite Ausbreitung des Eigenanbaus im Vergleich zum Bezug über lizenzierte Fachgeschäfte. Doch gerade für einkommensschwächere Schichten bietet der legale Anbau in Eigenregie eine kostengünstige Alternative zum existierenden illegalen Markt - ohne dabei das weitreichende Risiko von Pestiziden, Streckmitteln, synthetischen Cannabinoiden oder die Beimischung anderer Drogen seitens krimineller Dealer eingehen zu müssen.

¹ § 41 BierStV - Einzelnorm. Abgerufen am 6. September 2022, von https://www.gesetze-im-internet.de/bierstv_2010/_41.html

Ein Blick in andere Länder, die bereits Erfahrungen mit der Regelung gemacht haben, sprechen eine eindeutige Sprache: Rund 15% der kanadischen Cannabis-Konsumierenden gaben im Canadian Cannabis Survey 2020 und 2021 an, ihren Bedarf auch über den Eigenanbau zu decken.² Vor der Freigabe von Cannabis als Genussmittel lag dieser Wert noch bei 5,6%.³ Dennoch können die Einflüsse des sog. "Home Growing" insgesamt als marginal bezeichnet werden. Nur 8% der Befragten gab 2021 an, dass der Eigenanbau auch eine der Hauptquellen des Cannabisbezugs sei. Das verwundert nicht, schließlich lässt sich im Freien pro Jahr zumeist nur eine Ernte erzielen. Der Ertrag pro Pflanze ist so zwar möglicherweise hoch, allerdings ist es bei schwankenden Umweltbedingungen sehr schwierig, gleichbleibend hohe Cannabinoidgehalte zu kultivieren. In Innenräumen sind zwar auch im Privatbereich mehrere Ernten pro Jahr möglich, dies ist dann jedoch mit einem hohen Aufwand verbunden.

Da die Frage der Versorgung in Deutschland in den ersten Jahren nach der Freigabe von Cannabis zu Genusszwecken im Hinblick auf die völkerrechtlichen Verpflichtungen aus dem UN Einheitsabkommen über die Betäubungsmittel noch nicht abschließend geklärt ist, könnte dem Eigenanbau eine katalytische Rolle zufallen. Dennoch muss natürlich auch beim Eigenanbau dem Jugendschutz genügend Sorge getragen werden. Die Weitergabe von legalen Drogen durch Erwachsene an Jugendliche ist jedoch kein Phänomen, das sich allein auf diese Bezugsform bezieht. In der Regel sind legale Drogen auch heute bereits einfacher über den Bekanntenkreis beziehbar, als über einen gerichteten Diebstahl. Letzteres zu verhindern liegt zudem im Eigeninteresse des Anbauers. Glücklicherweise hat sich das Einstiegsalter für Cannabis laut Canadian Cannabis Survey seit der kontrollierten Abgabe als Genussmittel stetig erhöht - und das "trotz" erlaubten Eigenanbau.² Ein negativer Effekt auf Jugendliche lässt sich - vergleichbar mit dem Eigenanbau von Tabak oder der eigenen Herstellung von Bier oder Wein - somit nicht belegen.

Die Cannabiswirtschaft setzt sich somit für die Freigabe des Eigenanbaus von Cannabis für Erwachsene unter den oben angegebenen Voraussetzungen ein.

² Health Canada. (2021-12-23). *Canadian Cannabis Survey 2021: Summary - Canada.ca*. Abgerufen am 6. September 2022, von <https://www.canada.ca/en/health-canada/services/drugs-medication/cannabis/research-data/canadian-cannabis-survey-2021-summary.html>

³ Wadsworth et al.: *Home cultivation across Canadian provinces after cannabis legalization*, in: *Addictive Behaviors Reports*, Volume 15, 2022, 100423, ISSN 2352-8532, <https://doi.org/10.1016/j.abrep.2022.100423>.